

# **Richtlinien für die Ausbildung und Verwaltung von Zeitnehmern / Sekretären im Handballverband Westfalen e.V.**



**Februar 2018**



## **1. Vorbemerkung**

Die Vorgaben für Zeitnehmer und Sekretäre im HV Westfalen (HVW) wurden in zwei eigenständige Richtlinien aufgeteilt: zum einen in die hier vorliegende Richtlinie für die Ausbildung und Verwaltung der Zeitnehmer und Sekretäre, die auf Beschluss des Erweiterten Präsidiums auch Gültigkeit in den Handballkreisen entfaltet und zum anderen in die Vorgaben, die sich ausschließlich auf den Spielbetrieb des HVW beziehen.

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. ZeitnehmerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint.

## **2. Allgemeines**

Für Sekretär/Zeitnehmer gelten die Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Darüber hinaus gelten die jeweiligen aktuellen Durchführungsbestimmungen für den Spieltrieb des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW).

## **3. Erlangung Z/S-Ausweis bzw. ESB-Lizenz**

Voraussetzung für die Erlangung eines Z/S-Ausweises bzw. einer ESB-Lizenz ist die Teilnahme an den hierfür vorgesehenen Schulungen des Handballverbandes Westfalen e. V. Die Schulungsinhalte werden in Abstimmung mit den Handballkreisen vom HVW-Schiedsrichterausschuss zentral vorgegeben, die Organisation und Durchführung der Schulungen obliegt den Handballkreisen; eine Zusammenlegung der Schulungen für den Z/S-Ausweis sowie für die ESB-Lizenz ist zulässig. Zur Durchführung der Schulung erstellt der HVW-Schiedsrichterausschuss alle notwendigen Hilfsmittel, wie z.B. eine einheitliche Präsentation, zur Verfügung.

Vergleichbare Ausweise anderer Landesverbände können durch Entscheidung des HVW-Schiedsrichterausschusses auf entsprechenden Antrag anerkannt werden, es gelten die nachstehend beschriebenen Gültigkeitsdauern

Ein durch Teilnahme an einer Schulung erworbener Z/S-Ausweis ist immer für ein Spieljahr gültig (bei Schulungen nach Spieljahresbeginn ist dieses das laufende Spieljahr). Der HVW-Schiedsrichterausschuss legt bis Ende Februar jeden Jahres für alle auslaufenden Z/S-Ausweise fest, ob eine automatische Verlängerung aller Ausweise um ein Jahr möglich ist, oder ob alle Zeitnehmer und Sekretäre z.B. aufgrund neuer Regeln an einer Auffrischungsschulung teilzunehmen haben.

Eine ESB-Lizenz verliert die Gültigkeit, wenn wichtige Gründe (z. B. Wechsel der eingesetzten Software) eine Nachschulung aller Inhaber pauschal erfordern. Die Entscheidung über eine notwendige Nachschulung aller Inhaber fällt der HVW-Schiedsrichterausschuss



Gültige Schiedsrichterausweise sind den Z/S- Ausweisen gleichgestellt.

Der HVW-Schiedsrichterausschuss empfiehlt, dass Z/S mindestens fünf Einsätze pro Spieljahr wahrnehmen, um „in Übung“ zu bleiben.

#### **4. Verwaltung**

Der Handballverband Westfalen wird ab dem Spieljahr 2019/2020 die Z/S-Ausweise bzw. ESB-Lizenzen zentral ausstellen und verwalten und hierbei auf elektronische Dokumente zurückgreifen. Das bedeutet, dass sich bis Ende des Spieljahres 2018/2019 alle Z/S im Verbandsgebiet des HV Westfalen bei der Verbandsverwaltungssoftware Phönix registrieren.

Von den Handballkreisen ausgestellte Zeitnehmer-Ausweise bleiben längstens bis Ende des Spieljahres 2018/2019 gültig. Die vom HVW eingesetzte Software erstellt mittels der App „IDOnline“ elektronische Ausweise.

Die Handballkreise werden spätestens ab dem Spieljahr 2019/2020 zur Schulungsorganisation die Software „Phönix“ nutzen.

Diese für Ausbildung und Verwaltung von Zeitnehmer- und Sekretären im HV Westfalen wurde vom Erweiterten Präsidium im Dezember 2017 verabschiedet.

Für den SR-Ausschuss

Hermann Mehlig (SR-A-Vorsitzender)

Für das EP:

Wilhelm Barnhusen (Präsident)

Andreas Tiemann (VP Spieltechnik)